

B u l g a r i e n25-2-65 we

I

Das heute noch gültige Zahlungs- und Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Bulgarien vom 26. November 1954 trat provisorisch am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Durch jährliche Protokolle der Gemischten Regierungskommission sind die dem vertraulichen Protokoll Nr. 1 vom 26. November 1954 beigegebenen Warenlisten A (in der Fassung des vertraulichen Protokolls der 4. Zusammenkunft der Gemischten Regierungskommission vom 29. April 1959) und B jeweils für ein Jahr umfassende Vertragsperioden anwendbar erklärt worden (letztmals für das Jahr 1964 gemäss Protokoll der 9. Zusammenkunft der Gemischten Regierungskommission vom 2. April 1964).

Der Zahlungsverkehr wickelt sich auf Clearingbasis ab.

Durch ein gleichzeitig abgeschlossenes Abkommen verpflichtete sich Bulgarien, der Eidgenossenschaft für durch verschiedene Massnahmen betroffene schweizerische Vermögenswerte sowie als Rückkauf der in Schweizer Besitz sich befindenden Obligationen der bulgarischen äusseren Schuld eine Globalsumme von insgesamt 7,5 Mio Franken innert längstens 10 Jahren zu bezahlen. Für den Transfer war eine 7%ige Abspaltungsquote auf allen Clearingeingahlungen vorgesehen.

Dank der verhältnismässig günstigen Entwicklung des Zahlungsverkehrs (jährliche Transiteinzahlungen von durchschnittlich 2,6 Mio Franken auf Grund eines autonom durchgeführten Prämiensystems) konnte die vereinbarte Globalsumme vorzeitig, d.h. bis Mitte 1963 zurückbezahlt werden. Von diesem Zeitpunkt hinweg verfügt Bulgarien weiterhin über eine Devisenquote von 7%, während 93% (vorher 86%) dem Warenkonto gutgeschrieben werden.

Warenverkehr

Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Bulgarien weist in den letzten 4 Jahren folgende Entwicklung auf:

	<u>Einfuhr</u>	<u>Ausfuhr</u> in Mio Franken	<u>Volumen</u>	<u>Differenz</u>
1961	7,180	10,904	18,084	+ 3,724
1962	5,252	8,156	13,408	+ 2,904
1963	7,197	11,439	18,636	+ 4,242
1964	7,072	14,738	21,810	+ 7,666

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre erreichte die schweizerische Einfuhr an bulgarischen Waren 5,7 Mio Franken, wogegen die schweizerischen Exporte 9,7 Mio Franken betragen. Hieraus ergibt sich im Mittel ein schweizerischer Exportüberschuss von ca. 4 Mio Franken. Bezüglich der Struktur unserer Exporte wird auf auf beiliegende Tabelle I (Kontingentsbescheinigungen) verwiesen. Seit mehreren Jahren entfällt der grösste Exportanteil auf Erzeugnisse der chemischen Industrie. Dieser betrug 1963 ca. 5 Mio Franken oder ca. 40% der schweizerischen Ausfuhr nach Bulgarien. Die Ausfuhr von Produkten der Maschinen- und Apparateindustrie überstieg dagegen im im gleichen Jahr knapp 3,3 Mio Franken was einem Anteil von ca. 30% gleichkommt.



- 2 -

Zahlungsverkehr

Die Entwicklung des Zahlungs- und Prämienverkehrs geht aus beiliegender Zusammenstellung II hervor. Bemerkenswert ist der hohe Anteil der Transiteinzahlungen an den Gesamclearingeinzahlungen (über 30% im Durchschnitt der Jahre 1955/63), der in erster Linie auf das praktizierte Prämiensystem zurückzuführen ist.

II

Prämiensystem: Seit mehreren Jahren unternehmen die Basler chemischen Firmen Vorstösse, um das Prämiensystem mit Bulgarien abzuschaffen. Diesem Wunsche ist insofern grösstenteils entsprochen worden, als seit Bestehen des derzeitigen Prämiensystems vom Jahre 1952 hinweg die erhobenen Exportabgaben sukzessive von 12 auf nunmehr 3% gesenkt worden sind.

Zur Stützung ihrer Begehren wenden die erwähnten Firmen einmal ein, dass diese Preisüberbrückung heute einen Anachronismus darstelle, besonders seit dem die Nationalisierungsschuld bulgarischerseits amortisiert worden sei. Sodann konstituiere die Erhebung der Exportprämien einen zusätzlichen Kostenfaktor, dem angesichts der immer stärker spürbar werdenden ausländischen Konkurrenz auf dem bulgarischen Markt (Bundesrepublik: Farben) erhöhte Bedeutung zukomme. Zudem seien die Basler Firmen gezwungen worden, für Lieferungen zahlbar über Clearing ohne Reziprozitätsauflage der bulgarischen Einkaufsorganisation einen Sonderrabatt von mindestens 8% zu bezahlen, wodurch sich mit der Prämie eine Einbusse von total 11% ergeben.

Dem Postulat der Basler Firmen ist zunächst entgegenzuhalten, dass die ganz besondere Preiskonstellation im Verkehr mit Bulgarien es schon vor dem Kriege, also zurzeit da in Bulgarien noch eine freie Marktwirtschaft vorherrschte und später unter der Geltung des Abkommens vom Jahre 1946 notwendig machte, durch einen Preisausgleichsmechanismus die zeitweise eingetretenen langen Clearing-Wartefristen zu überbrücken. Im übrigen dürfte die heute von 12% auf 3% reduzierte Prämie die Konkurrenzfähigkeit der in Rede stehenden Firmen nicht mehr ernstlich gefährden. Die chemische Industrie, d.h. die mehrfach erwähnten Basler Firmen, sind im übrigen die einzigen unter den schweizerischen Exporteuren, die bis jetzt die Abschaffung der Prämie im Verkehr mit Bulgarien mit Nachdruck postuliert haben. Bei der völligen Aufhebung des Systems müsste mit dem fast gänzlichen Wegfall der Einzahlungen aus Transitgeschäften und eines Teils der schweizerischen Einfuhren bestimmter bulgarischer Waren (Rohseide) gerechnet werden. Auf der Basis 1964 berechnet, käme dies einem Clearingmittel-Ausfall von rund 6 - 7 Mio Franken oder 55% der Total-Alimentierung gleich. Mit anderen Worten müsste mit einer starken Schrumpfung unseres Warenverkehrs mit Bulgarien namentlich auf der Exportseite gerechnet werden. Unsere seit 1954 aktive Handelsbilanz wiese aller Voraussicht nach inskünftig ein Passivum auf. Eine Schrumpfung des Warenaustausches mit Bulgarien scheint im jetzigen Zeitpunkt umso unerwünschter, als Anzeichen vorliegen, wonach sich dieser Staat vermehrt für den Bezug von Investitionsgütern auch aus der Schweiz interessiert (Lokomotiven, Fabrik zur Herstellung von Elektroden usw.). Aehnliche Projekte sind in der Vergangenheit jeweils zum Teil daran gescheitert, dass die zur Verfügung stehenden Clearingmittel nicht ausreichten, um neben der laufenden schweizerischen Ausfuhr noch zusätzliche Investitionsgüterlieferungen zu finanzieren. Es besteht auch keine Möglichkeit, dass Bulgarien - das seit einigen Jahren ziemlich grosse

Anstrengungen zum Ausbau seiner Industrie unternimmt - anderweitig erworbene Zahlungsmittel zur Bezahlung der schweizerischen Lieferungen freimachen könnte. Andererseits bedienen sich die Basler chemischen Firmen eines gleichartigen Preisüberbrückungssystems, wenn sie von ihrem bulgarischen Abnehmer dazu veranlasst werden, wobei vielfach wesentlich höhere Prämien als der heutige offizielle Satz von 3% erlegt werden müssen.

Aus den dargelegten Gründen vertreten wir die Auffassung, dass das Prämiensystem im derzeitigen Umfang bis auf weiteres aufrechterhalten bleiben sollte.

Aufnahme von Verhandlungen

Anlässlich der auf bulgarischen Wunsch abgehaltenen bilateralen Konsultationen im Rahmen der Session des Handelskomitees der ECE im Herbst 1964 hat der Vorsitzende der bulgarischen Delegation, Herr Stefanov vom Aussenhandelsministerium, den Wunsch nach Verhandlungen oder zum mindesten einen Gedankenaustausch erneut zum Ausdruck gebracht, wie andere bulgarische Vertreter bei früheren Anlässen, z.B. bei der Unterzeichnung der jährlichen Protokolle über die Verlängerung der Warenlisten, wies Herr Stefanov darauf hin, dass das nunmehr 10jährige Handels- und Zahlungsabkommen "modernisiert" werden sollte.

Tatsächlich schwebt den Bulgaren zweierlei vor:

- a) Der Abschluss eines langfristigen Warenaustausch-Abkommens oder zum mindesten die Anpassung der Warenlisten an die derzeitigen Verhältnisse.
- b) Die Lockerung bzw. Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs.

Wir versuchten Herrn Stefanov wie anderen Gesprächspartnern bei früheren Gelegenheiten verständlich zu machen, dass das Abkommen 1954 trotz seines Alters sich durchaus bewährt habe und nach unserer Auffassung als Rahmen für den künftigen Wirtschaftsverkehr vorläufig unverändert beibehalten werden könne. Wir gaben der bulgarischen Delegation auch von unseren Ueberlegungen und Erfahrungen bezüglich des sehr relativen Wertes der Warenlisten, besonders wenn diesen noch ein langfristiger Charakter zukommen sollte, Kenntnis. Unseres Erachtens wären die entscheidenden Anstrengungen zu einer Belebung des Warenaustausches nicht in erster Linie auf zwischenstaatlicher Ebene zu machen, sondern zwischen den bulgarischen Aussenhandelsorganisationen und der schweizerischen Privatwirtschaft.

Mit Bezug auf die Modifikation der Regelung des Zahlungsverkehrs gaben wir den Bulgaren zu verstehen, dass uns zurzeit diesbezügliche Instruktionen fehlten. Wir seien indessen keineswegs davon überzeugt, dass eine wesentliche Aenderung der bisherigen Zahlungsverkehrsregelung geeignet sei, zu einer Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen beizutragen. Ausserdem schiene uns eine Lockerung auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs nach entsprechenden bulgarischen Konzessionen in Richtung einer Teil-liberalisierung bei der bulgarischen Einfuhr aus der Schweiz zu rufen. Dieser letzte Hinweis scheint, wie aus einem Bericht unserer Botschaft in Sofia vom 10. Dezember 1964 hervorgeht, die zuständigen bulgarischen Stellen etwas nachdenklich gestimmt zu haben.

Aus den erwähnten Gesprächen mit den Vertretern Bulgariens wie auch aus Aeusserungen unseres Geschäftsträgers in Sofia muss geschlossen werden, dass es den bulgarischen Behörden ziemlich stark daran gelegen wäre, mit uns über die künftige Gestaltung unserer Wirtschaftsbeziehungen zum min-

- 4 -

desten einen Gedankenaustausch zu pflegen, ohne dass notwendigerweise eine sofortige Aenderung der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen hieraus resultieren müsste. Tatsächlich haben seit mehr als 10 Jahren keine Delegationsverhandlungen mehr stattgefunden. Bulgarien ist als wirtschaftlich weitaus schwächster Osthandelspartner seinen sämtlichen finanziellen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber pünktlich oder sogar vorzeitig nachgekommen. Ein vermehrtes Interesse für Bestellungen auf neuen Gebieten zeichnet sich ab. Wenn auch Bulgarien unter den osteuropäischen Staaten bisher die geringste politische Selbstständigkeitsregungen zeigte, hat doch auch die Schweiz ein allgemeines Interesse daran, dass die Abhängigkeit Bulgariens von seinen COMECON Partnern insbesondere der UdSSR sich nicht noch vergrössert. Solche nebst rein wirtschaftlichen Ueberlegungen veranlassen auch andere westliche Staaten, ihre Beziehungen zu Bulgarien zu intensivieren. Unser Geschäftsträger, Herr Guillaume, würde es seinerseits begrüßen, wenn den bulgarischen Wünschen entsprochen werden könnte, da man ihm in Sofia verschiedentlich zu merken gegeben hat, dass man unter dem Eindruck stehe, die Schweiz desinteressiere sich an der Entwicklung der Beziehungen auf dem Wirtschaftssektor.

Es sollte u.E. vermieden werden, dass bulgarischerseits die Meinung aufkommt und namentlich sich weiter verstärkt, dass die Schweiz und insbesondere seine zuständigen Behörden den Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Kleinstaat des europäischen Südostens nicht die angemessene Beachtung schenkt.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob und zutreffendenfalls in welcher Form dem bulgarischen Wunsche nach einer Kontaktnahme auf zwischenstaatlicher Ebene entsprochen werden soll.

Beilagen

25.2.65
Ro

HANDELSABTEILUNG

Kontingentsbescheinigungen für die Ausfuhr nach BULGARIEN

1960/64

	1960		1961		1962		1963		1964	
	Mio Fr	%	Mio Fr	%	Mio Fr	%	Mio Fr	%	Mio Fr	%
Tiere, landwirtschaftliche Produkte, Nahrungs- und Genussmittel (Pos. 0101/2402)	0,12	2,0	0,19	2,6	0,04	0,7	0,14	2,3	0,34	3,0
Chemische und pharmazeutische Produkte (Pos. 2801/3819)	3,95	65,5	4,36	60,0	2,92	49,7	3,66	58,4	6,78	60,6
Textilien (Pos. 5001/6302)	0,21	3,4	0,12	1,6	0,14	2,5	0,14	2,2	0,01	0,1
Metallwaren (Pos. 7301/8315)	0,03	0,5	0,25	3,4	0,13	2,2	0,06	1,0	0,18	1,6
Maschinen, Fahrzeuge, Instrumente, Apparate (Pos. 8401/9029, 9201/9307)	0,98	16,3	1,67	22,9	2,32	39,6	2,04	32,5	2,32	20,8
Uhren	0,27	4,5	0,08	1,1	0,13	2,2	0,11	1,8	0,95	8,5
Uebrige Waren	0,47	7,8	0,61	8,4	0,18	3,1	0,11	1,8	0,60	5,4
	6,03	100 %	7,28	100 %	5,86	100 %	6,26	100 %	11,18	100 %

HANDELSABTEILUNG

Entwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Bulgarien

	Durchschnitt 1955 - 1963		1962		1963		1964	
	(in 1000 Franken)							
	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%
Clearinginzahlungen total	8'493		9'039		9'368		12'895	
<u>Einzahlungen für diverse bulgarische Leistungen</u>	./.	458	./.	652	./.	560	./.	890
davon durch Handelsabteilung prämiert	8'035	100 %	8'387	100%	8'808	100 %	12'005	100 %
	3'812	47 %	4'154	50%	3'423	39 %	6'648	55 %
<u>Einzahlungen aus Importen</u>	5'396	67 %	6'374	76 %	6'610	75 %	7'495	62 %
davon: nicht prämiert	3'078	39 %	3'118	37 %	4'391	50 %	4'518	37 %
durch Handelsabteilung prämiert	1'239	15 %	2'233	27 %	1'225	14 %	2'385	20 %
Reziprozitäten	1'079	13 %	1'023	12 %	994	11 %	592	5 %
<u>Einzahlungen aus Transitgeschäften</u>	2'639	33 %	2'013	24 %	2'198	25 %	4'510	38 %
davon durch Handelsabteilung prämiert	2'573	32 %	1'921	23 %	2'198	25 %	4'263	35 %